



Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen im Anwendungsbereich landwirtschaftlicher Betriebe

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.3.2012 bis 30.12.2013

1. Zielsetzung	2
2. Allgemeine Bestimmungen	2
3. Förderungswerber/innen	2
4. Gegenstand der Förderung	2
5. Förderungsvoraussetzungen	2
6. Art und Ausmaß der Förderung	4
7. Verfahrensbestimmungen.....	6
8. Vorzulegende Unterlagen	7
8* Übergangsbestimmungen	8
9. Datenschutzrechtliche Bestimmung	9
10. Insolvenzrechtliche Bestimmung	9
11. Beginn und Ende der Förderungsaktion	10
Anhang 1	11
Anhang 2	12
Anhang 3	14

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen und die Ressourcenschonung. Damit soll den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms vorgegebenen Maßnahmen sowie der Energiestrategie 2025 entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Holzheizungen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln (Steirischer Umweltlandesfonds) unterstützt werden.

2.2 Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3. Förderungswerber/innen

Um Förderungen für moderne Holzheizungen für Wohnzwecke können Betreiber/innen von Anlagen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, ansuchen.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen Holzheizungen zur Gebäudebeheizung für Zwecke der Wohnnutzung im landwirtschaftlichen Bereich. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert. Für diese Förderung stehen maximal € 190.000,- zur Verfügung.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) die Anlage den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- b) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz – FAnIG sowie der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung - FAnIVO errichtet und rechtmäßig benützt wird, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- c) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- d) die Anlage von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in errichtet wird,
- e) der/die Förderungsnehmer/in alle für die Gewährung einer bedingten Förderungszusage für die Anlage notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,

- f) der/die Förderungsnehmer/in die Endabrechnung der zu fördernden Anlage inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch einen/eine hiezu befugten/befugte Unternehmer/in) innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
- g) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten / Anlagenteile verwendet werden,
- h) für die Anlage **kein** Anspruch anderer Landesdienststellen besteht
- i) seitens der **Landwirtschaftskammer** eine Förderung grundsätzlich möglich wäre, diese jedoch seit dem 12.3.2011 **aus budgetären Gründen nicht mehr erfolgen kann**.

5.2 Die Gewährung einer Förderung setzt im Besonderen voraus, dass

- a) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Nah- oder Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten),
- b) die errichtete Feuerungsanlage bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte des Anhangs 2 nachweislich nicht überschritten hat und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreicht,
- c) die Wärmeleistung der zu errichtenden Feuerungsanlage nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln der ÖNORM EN 12831 und ÖNORM H 7500) um nicht mehr als 50 % überschreitet. Bei einer automatisch beschickten Feuerungsanlage ist bei einer Überschreitung ein gemäß ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessener Leistungsausgleichsspeicher vorzusehen.
- d) im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels ein Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM H 5151-1, zumindest jedoch mit 800 l Inhalt, errichtet wird.

5.3 Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger

Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkennnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.4 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

5.4 Bauliche Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Förderungen von modernen Holzheizungen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen.

6.2 Als Investitionszuschuss können höchstens 25 Prozent der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 6.6 bis 6.10 jeweils

- a) € 1.100,- bei Scheitholzgebläsekesseln und bei Pellets - Etagenheizungen,
- b) € 1.400,- bei mit Pellets oder mit Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen,

6.3 Die Beihilfenobergrenze gemäß Punkt 6.2 wird

- a) bei 2 Wohneinheiten, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden und gemeinsam versorgt werden,
 - b) ab 3 Wohneinheiten, entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz mit einer Nutzfläche von mindestens je 30,0 m²,
mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.
 - c) im Falle von Wohnanlagen mit Heimplätzen gilt als Zahl der förderbaren Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen.
- 6.4 Bemessungsgrundlage für die Förderung von modernen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten ohne Mehrwertsteuer für Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage.
- 6.5 Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden; Kosten für Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können als Nettoinvestitionskosten geltend gemacht werden.
- 6.6 Der Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A wird nur in Verbindung mit der Direktförderung einer modernen Holzheizung zusätzlich mit € 50,- gefördert.
- 6.7 Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung wird der hydraulische Abgleich zusätzlich mit € 50,- gefördert. Voraussetzung ist die Vorlage des Protokolls zum hydraulischen Abgleich gemäß Anhang 3.
- 6.8 Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung werden ergänzende Sanierungsmaßnahmen am Heizsystem zusätzlich mit max. € 100,-, jedoch nicht mehr als 25 % der Nettoinvestitionskosten gefördert.
- 6.9 Der Einbau eines elektrostatischen Partikelabscheiders wird zusätzlich mit € 500,- gefördert.
- 6.10 Die Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperaturniveau im Zusammenhang mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage für die Raumwärmeversorgung (Anlagen ab einer Größe von 16.000 cm² [≥ 16.000 m²] Aperturfläche) gemäß der Richtlinie zur Förderung von thermischen Solaranlagen wird unter Vorlage eines gültigen Energieausweises im Sinne der OIB-Richtlinie 6 zusätzlich mit max. € 1.000,-, jedoch nicht mehr als 25 % der Nettoinvestitionskosten gefördert.
- 6.11 Die in Anspruch genommene Energieberatung im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer der im Anhang angeführten Einreichstellen wird je neuer Anlage mit € 100,- unterstützt. Dieser Zuschlag kann in den Fällen von 6.10 (Kombination mit solarthermischen Anlagen) nur einmal gewährt werden. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.

Förderungssätze

BASISFÖRDERUNG	
Art der Heizung/weitere Maßnahmen	Förderungsbetrag [€] bzw. max. 25 Prozent der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten
Scheitholzgebläsekessel oder Pellets - Etagenheizungen	max. 1.100,-
Pellets oder mit Hackschnitzeln befeuerte Zentralheizungsanlagen	max. 1.400,-
ZUSCHLÄGE	
Zuschlag je Pumpe	
Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A gemäß Punkt 6.6	50,-
Technische Maßnahmen	
hydraulischer Abgleich	50,-
ergänzende Sanierungsmaßnahmen	max. 100,-
elektrostatischer Partikelabscheider	500,-
Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperatur	max. 1.000,-
Energieberatung-Zuschlag 1 x pro Anlage	
In Anspruch genommene Energieberatung bei einer der im Anhang angeführten Einreichstellen im Ausmaß von zumindest einer Stunde	100,-

7. Verfahrensbestimmungen

7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der

Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen für **noch nicht errichtete Anlagen** (siehe auch Punkt 8):

Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

- a) Im Rahmen einer Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer bedingten **Förderungszusage** (1. Stufe).
Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Beantragung sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind gemäß Punkt 8.3 Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung** (2. Stufe).
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit im Zuge der Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung gemäß lit. a durchzuführen.

7.3 Besondere Verfahrensbestimmungen für **bereits errichtete Anlagen**: siehe Punkt 8*

8. Vorzulegende Unterlagen

8.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:

Vor Errichtung der modernen Holzheizung sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- a) Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zur Heizungsanlage, bestehend aus Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage;
im Fall von Leasingverträgen außerdem: das Leasingangebot unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten,
- b) Wärmebedarfsberechnung (nach ÖNORM EN 12831 und H 7500),
- c) Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 2.
- d) Bestätigung der Ablehnung durch die Landwirtschaftskammer aus dem Grund gemäß Punkt 5.1. lit.i

8.2 Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.3 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

Nach Errichtung der modernen Holzheizung sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- a) Endabrechnung in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen auf Basis der erforderlichen Angaben gemäß Punkt 8.1,
- b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin,

8.4 Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

8* Übergangsbestimmungen

für Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1.3.2012 begonnen wurde (Einreichfrist für Anträge bis spätestens 31.5.2012)

Anmerkung: Anträge für Anlagen, mit deren Errichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie (1.3.2012) noch nicht begonnen wurde, müssen gemäß Punkt 8 eingebracht werden, da hier bereits im Vorfeld die Förderungsfähigkeit geprüft werden kann. Bei bereits errichteten Anlagen, kann diese technische Prüfung erst im Nachhinein erfolgen, sodass bei fehlenden Förderungsvoraussetzungen Ablehnungen möglich sind.

8.1* Abweichend von Punkt 8 gilt für Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1.3.2012 begonnen wurde, folgendes Verfahren:

Bei bereits errichteten Anlagen sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- a) Endabrechnung des Herstellers/der Herstellerin bzw. des Installateurs/der Installateurin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der Anlage, wie insbesondere zur Heizungsanlage, bestehend aus Kessel inkl. Brennstoffzubringung, ev. Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen auf Basis der erforderlichen Angaben
- b) Wärmebedarfsberechnung (nach ÖNORM EN 12831 und H 7500),
- c) Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 2,
- d) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin,

8.2* Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.3* Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

9.4 Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

11. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge, die zwischen **1. März 2012 und 30. Dezember 2013** bei einer der im Anhang 1 gelisteten Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).

Anhang 1

Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatung Steiermark, Burggasse 11/EG, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: energie@stmk.gv.at

Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: office@energieagentur-stainz.at

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: office@eao.st

Energieagentur Weststeiermark, Grazer Straße 39, 8530 Deutschlandsberg

Tel. und Fax: (03462) 23289 Mobil: (0650) 581 5079

E-Mail: office@energie-agentur.at

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: office@grazer-ea.at

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: office@lea.at

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: info@regionalenergie.at

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5

E-Mail: office@eaeg.at

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf

Tel. (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40

E-Mail: office@energieagentur.or.at

Sattler Ingenieurbüro, Hauptstraße 69, 8650 Kindberg

Tel.: (03865) 2161-0, Fax: (03865) 2161-6

E-Mail: office@sattlerkindberg.at

Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH, Quergasse 2, 8430 Leibnitz

Tel.: (03452)855 21-0

E-Mail: buero@heidinger-schwarzl.at

Anhang 2

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von zugelassenen Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

a) Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die nachstehend angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch	90

Q_N = Nennwärmeleistung

b) Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden:¹

Tabelle 2: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	
Pellets	60
Hackgut	150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
NOx	
Pellets	100
Hackgut	120
C_{org} Nennlast	
Pellets	3
Hackgut	5
C_{org} Teillast	
Pellets	3
Hackgut	10
Staub	
Pellets	15
Hackgut	30

Emissionen von Scheitholzesseln

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 3: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast)	750
NO _x	120
C _{org} Nennlast	30
Staub	30
Staub in Feinstaubsanierungsgemeinden gemäß IG-L-Maßnahmenverordnung 2008	20

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

